



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 31. August 2012
Rubrik: weitere Finanzberichte
Art der Bekanntmachung: Zwischenmitteilung
Veröffentlichungspflichtiger: Gontard & MetallBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 120812039561
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Gontard & MetallBank

AKTIENGESELLSCHAFT IN INSOLVENZ

Frankfurt am Main

- WKN 589050 -
- ISIN DE0005890503 -

Zwischenmitteilung nach § 37 WpHG

Geschäftsentwicklung

Am 17. Mai 2002 wurde nach Überschuldungsanzeige durch den Vorstand der Gontard & MetallBank AG vom 14. Mai 2002 auf Antrag der BaFin vom 16. Mai 2002 durch das Amtsgericht Frankfurt am Main über das Vermögen der Gontard & MetallBank AG das Insolvenzverfahren wegen Überschuldung eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Klaus Pannen wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Im Rahmen der Gläubigerversammlung am 12. August 2002 wurde beschlossen, den Bankbetrieb nur im Rahmen der Abwicklung aufrechtzuerhalten. Auch aus aufsichtsrechtlichen Gründen wird seit Insolvenzeröffnung kein Neugeschäft mehr generiert.

Schwerpunkt der Abwicklung ist die Verwertung von Kreditforderungen. Sie verläuft weiterhin planmäßig.

Wesentliche Ereignisse

Im Berichtszeitraum konnten weitere Prozesse abgeschlossen werden.

Die Verwertung der Vermögenswerte wurde erfolgreich fortgeführt.

Die Gesamtverbindlichkeiten erhöhten sich um 2,4 Mio € auf 634,2 Mio €. Die Erhöhung ist maßgeblich auf die vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Zinsgutschriften auf die Insolvenzforderungen, die gemäß § 39 Abs. 1. Nr. 1 InsO nachrangig sind, beeinflusst. Andere Positionen veränderten sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich.



Die nachrangigen Zinsen tragen auch wesentlich zum Geschäftsergebnis bei.

Frankfurt am Main, den 29. August 2012

Dr. Klaus Pannen, Insolvenzverwalter der Gontard & MetallBank AG i. L.